

Satzung
des
Karatevereins Budo Kyūdokan
Magdeburg e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Karateverein Budo Kyūdokan Magdeburg e.V. (KBKM)**.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein soll Mitglied im SSB Magdeburg e.V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Ausübung des traditionellen Shotokan-Karate als lebensbegleitende Kampfkunst, sowie anderer fernöstlicher Kampfkünste, deren sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dienen, sowie die Förderung des deutsch-japanischen Sport- und Kulturaustausches.
- 2) Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Gesundheitssport. Er trägt dazu bei, die Ideale und Werte des Sports praktisch zu realisieren. Dabei fördert der Verein auch die sportliche Betätigung von Menschen mit Handicap bzw. Behinderung (Inklusion). Der **Karateverein Budo Kyūdokan Magdeburg e.V.** tritt konsequent für dopingfreien Sport ein.
- 3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB (nachfolgend nur „geschäftsführender Vorstand“ genannt) und der Kassenwart des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.
- 6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Bevölkerungsgruppen und unabhängig vom Geschlecht gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 8) Der Verein trägt Sorge für den Kinder- und Jugendschutz und ist sich auf allen Ebenen dieser Verantwortung bewusst. Der Verein nimmt seine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an und bezieht aktiv Stellung gegen jegliche Form der Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.

§3 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. in Absprache mit dem Kassenwart und der Geschäftsführung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Weitere Einzelheiten regeln die aktuell gültigen Fassungen der Gebührenordnung und Kassenordnung des Vereines.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, unabhängig von Geschlecht, Beruf, Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, körperlicher Beeinträchtigungen, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität.
- 2) Juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Der Verein besteht aus
 - erwachsenen Mitgliedern,
 - Senioren,
 - Kindern und jugendlichen Mitgliedern (nachfolgend beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder genannt) und
 - Ehrenmitgliedern.
- 4) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Anträge beschränkt geschäftsfähiger oder geschäftsunfähiger Personen müssen von ihrem/ihren gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben sein.
- 5) Vom geschäftsführenden Vorstand können auf Antrag Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Darüber entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. In diesem Falle ruhen Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe der Entscheidung.
- 7) Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für den Verein tätig werden, ohne selbst am Trainingsbetrieb teilzunehmen, können auf Antrag die beitragsfreie Mitgliedschaft im [Karateverein Budo Kyūdokan Magdeburg e.V.](#) erwerben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief, Mail oder anderer elektronischer Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom(von den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Monats erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Jahr der Mitgliedschaft 6 Monate, danach 3 Monate. Je nach Zahlungsart/Turnus besteht ein prozentualer Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des Vereines.

3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der 2. Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Zudem kann das Verfahren bei weiterer Nichtzahlung an ein Inkassounternehmen weitergeleitet werden.

4) Ebenso kann ein Mitglied aus wichtigem Grund auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- a) eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) grobes unsportliches oder unethisches Verhalten
- d) eine unehrenhafte Handlung, die der Vorbildfunktion des Vereins nach §2 Abs. 9 widerspricht und eine Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus ausdrückt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand wenden. Binnen 2 Monaten wird in einem abschließenden Gespräch endgültig über den Fall entschieden. Teilnehmer an diesem Gespräch sind der geschäftsführende als auch der Erweiterte Vorstand sowie der Betroffene und eine Vertrauensperson. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.

5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Ausgeschiedene hat in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten sind. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- 2) Ehrenmitglieder und Mitglieder im Sinne des §4 Absatz 5) und 7) sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- 4) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 7 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird auf Mitgliederbasis durchgeführt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Mitgliedern
 - c) der gesetzlichen Vertretung beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Mitglieder

Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden. Die Regelung der gesetzlichen Vertretung beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins oder dessen gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Gäste zur Versammlung einzuladen und Ihnen ein Rederecht einzuräumen.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie nach der vorgenannten Einberufungsform vorgenommen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll fixiert werden.

3) Die Mitgliederversammlung kann nur über Dinge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Anträge, die die Tagesordnung berühren, sind mit der Einladung und Tagesordnung zu versenden. Weitere Anträge, Ergänzungen zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

4) Der geschäftsführende Vorstand, und der erweiterte Vorstand legen der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht sowie den Finanzbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern, in begründeten Ausnahmefällen einem Kassenprüfer geprüft worden ist, vor.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie des Finanzberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über zur Tagesordnung eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge sowie über Dringlichkeitsanträge
- i) freiwillige Auflösung des Vereins

6) Der Vorstandsvorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung (im Verhinderungsfall der stellv. Vorstandsvorsitzende). Der geschäftsführende Vorstand kann einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer auf Anfrage bestimmen.

7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit darf der Antragsteller noch einmal den Antrag begründen, danach findet eine 2. Abstimmung statt. Wenn diese wieder ohne eindeutiges Ergebnis ausfällt, entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 28 Tagen schriftlich oder per Mail zuzusenden. Einspruch gegen die Mitgliederversammlung bzw. das Protokoll kann bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Protokolls erhoben werden.

9) Der geschäftsführende Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes, die Kassenprüfer oder mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

10) Sollte es aufgrund höherer Gewalt – Pandemie oder ähnliches – nicht möglich sein, die Mitgliederversammlung in gewohnter Form mit körperlicher Anwesenheit durchzuführen, ist auch eine Online-Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Alleinvertretungsberechtigte. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Über diese Entscheidung müssen die Mitglieder über die üblichen Kommunikationswege informiert werden.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden 8 Ämtern. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen.

- a) Vorstandsvorsitzender (1.)
- b) stellv. Vorstandsvorsitzender (2.)
- c) Kassenwart
- d) Pressewart
- e) Jugendwart
- f) Jugendschutzbeauftragter
- g) Cheftrainer
- h) Marketing-Beauftragter

3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- c) Er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorgans nicht selbst vorbehalten will, bestimmt er auf Anfrage einen

- Delegierten.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einzusetzen. Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Finanz- und Kassenordnung. Er kann weitere verbindliche Ordnungen erlassen und ändern.
 - e) Zeichnungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende, der stellv. Vorstandsvorsitzende und Kassenwart.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder für ihre jeweiligen Funktionen erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlgang (Blockabstimmung) oder - soweit von 25 % der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen - in gesonderten Wahlgängen oder als geheime Wahl. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet.
 - 5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und/oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
 - 6) Der Vorstandsvorsitzende beruft regelmäßig die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden. Bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
 - 7) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere über dem Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmverhältnisse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Konten, Kassenbücher und Belege des Vorstandes des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.
- 2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Konten, Kassenbücher, Belege, sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu erhalten. Die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird. Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Unterstützung des BÄRENWALD Müritz (BÄRENWALD Müritz gGmbH), zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Mai 2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert am 06.12.2023.

Geändert am 09.12.2024.

Geändert am 07.12.2025.